

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.20 vom 13. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2015.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.20 du 13 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2015.20 del 13 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 AuG sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung eingehalten.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Handkommentar AuG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AuG N 2). A_____ wurde mit Verfügung des Migrationsamts vom 5. Dezember 2015 aus der Schweiz weggewiesen. Die für die Inhaftnahme notwendige Wegweisungsverfügung liegt damit vor. Da dem Rekursverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, A_____ mithin die Schweiz gleichwohl per Ende seiner Strafhaft zu verlassen hat, ist der Vollzug der Wegweisung auch absehbar (s. auch unten Ziff. 4.2)

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h oder Absatz 1 bis AuG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AuG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AuG) oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt. Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem

straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AuG). Dass der Betroffene einer Ausreiseanordnung nicht Folge geleistet hat und sich illegal in der Schweiz aufhält, genügt hierfür allein allerdings nicht, ebenso wenig wie die Tatsache, dass er keine Papiere besitzt und nur mangelhaft an deren Beschaffung mitwirkt. Die Passivität des Ausländers kann jedoch, gleich wie das Fehlen eines festen Aufenthaltsorts oder die Mittellosigkeit, ein weiterer Hinweis dafür sein, dass er sich der Ausschaffung entziehen will (BGE 122 II 49 E 2 S. 50 f.).

Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Rz. 10.94; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 E. 4.3).

3.2 Das Migrationsamt begründet die Anordnung der Ausschaffungshaft mit dem Vorliegen eines Haftgrundes gemäss Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. g AuG, da A_____ für andere eine Gefahr für Leib und Leben darstelle und er für ein entsprechendes Delikt bereits zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Ohnehin liege gestützt auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AuG ein weiterer Haftgrund vor, da A_____ wegen versuchter vorsätzlicher Tötung und versuchter Nötigung ■ und damit wegen der Ausübung von Verbrechen ■ zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei. Ausserdem sei auch vom Bestehen einer Untertauchensgefahr auszugehen, nachdem sich A_____ im Asylverfahren im Oktober 2000 als C_____ aus Sierra Leone ausgegeben habe. Dieser Umstand sei erst aufgrund eines Fingerabdruckvergleichs im August 2007 aktenkundig geworden. Er habe also das Asylgesuch unter einer falschen Identität gestellt, sei für seine spätere Heirat mit einer Schweizerin im November 2002 aber ohne Weiteres in der Lage gewesen, gültige Papiere vorzuweisen. Zudem zeige auch sein Verhalten betreffend die Beibringung seines Reisepasses, dass er nicht gewillt sei, mit den Behörden zu kooperieren und die Schweiz nicht verlassen wolle.

3.3 Sämtlichen Ausführungen des Migrationsamts ist beizupflichten. Allein die Tatsache, dass der Ausländer gegen strafrechtliche Normen verstossen hat, legt im Falle der Verurteilung wegen eines Verbrechens nahe, dass er sich auch nicht an verwaltungsrechtliche Anordnungen halten wird. Bei der ausländerrechtlich motivierten Inhaftnahme wegen der Begehung eines Verbrechens gemäss Art. 75 Abs. 1 lit. h AuG bedarf es damit keiner Prognose, ob sich der Ausländer dem Vollzug einer Wegweisung entziehen würde bzw. ob eine Untertauchensgefahr besteht (Zünd, a.a.O., Art. 75 AuG N 11; BGer 2C_455/2009 vom 5. August 2009 E. 2.1). Soweit es vor dem Hintergrund einer Inhaftnahme gestützt auf die Haftgründe von Art. 75 Abs. 1 lit. h und g AuG überhaupt einer zukunftsgerichteten Einschätzung, ob vom betroffenen Ausländer weiterhin ein Gefahr ausgeht, bedarf (vgl. Göksu, in: Handkommentar AuG, Bern 2010, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Art. 75 AuG N 22; BGer 2A.480/2003 vom 26. August 2004 E. 3.1), ist vorliegend festzuhalten, dass A_____ mit einer versuchten vorsätzlichen Tötung und einer versuchten Drohung schwere Gewaltdelikte begangen hat. Trotz durchlaufendem Strafverfahren blieb zudem im Dunkeln, aus welchem Motiv A_____ derart massiv gegen sein Opfer vorging. Reue und Einsicht zeigte er nie. Vielmehr beteuert er auch an der heutigen Verhandlung, er habe nie mit einem Tötungsvorsatz gehandelt. Es ist

damit nicht auszuschliessen, dass er wiederum mit Gewalt gegen Personen vorgehen könnte. Insbesondere ist vorliegend aber festzuhalten, dass auch aufgrund ausserhalb des strafrechtlich relevanten Verhaltens des A_____ vom Bestehen einer Untertauchensgefahr auszugehen ist. Wie das Migrationsamt zu Recht ausführt, hat sich A_____ in der Vergangenheit einer falschen Identität bedient und seine wahre Herkunft verschleiert, weil er sich erhoffte, als Sierra Leoner in der Schweiz Asyl zu erhalten. Dies hat er an der heutigen Verhandlung unumwunden zugegeben, wenn er auch aussagt, dass er dieses Verhalten sehr bereue. Als er im Jahr 2002 mittels Heirat ein Aufenthaltsrecht erhielt, hat er diesen Sachverhalt nicht von sich aus aufgedeckt, indessen problemlos gültige Dokumente betreffend seine Identität vorlegen können. Dass er aktuell nicht in der Lage sein will, seinen Pass zu beschaffen, ist als Schutzbehauptung zu bewerten. A_____ lebt sein rund 15 Jahren in der Schweiz und verfügt über ein Beziehungsnetz. Er könnte demnach ohne Weiteres jemanden, insbesondere aber seine Frau, damit beauftragen, ihm seinen Pass zu bringen bzw. diesen nötigenfalls in seinen Sachen zu suchen. Dies umso mehr, als er an der Verhandlung aussagt, er sei mit seiner Frau immer im Kontakt geblieben. Es ist damit offensichtlich, dass A_____ die Schweiz nicht verlassen will und in vielerlei Hinsicht gezeigt hat, dass er keineswegs mit den Behörden zusammenarbeiten will und deren Anordnungen nicht respektiert. Um seine Ausschaffung sicherzustellen, ist eine Inhaftnahme deshalb unabdingbar.

E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AuG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AuG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AuG, Beschleunigungsgebot) und die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

4.2 Eine Ausschaffung nach Nigeria ist zumutbar und rechtlich sowie tatsächlich möglich. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Behörden nicht mit dem nötigen Nachdruck um den Vollzug der Wegweisung bzw. die dazu notwendige Beschaffung der für die Reise notwendigen Dokumente bemühten. Vielmehr hat es A_____ selbst in der Hand, mittels seiner Kooperation das Verfahren und damit die Dauer der ausländerrechtlich motivierten Haft zu verkürzen: bringt er seinen aktuellen und bis Februar 2016 gültigen Reisepass bei, kann sein Flug gebucht werden. Ansonsten hängt die Dauer der Papierbeschaffung vorwiegend vom Vorgehen der nigerianischen Konsularbehörden betreffend den gestellten Antrag auf Ersatzpapierbeschaffung ab. Das Beschleunigungsgebot ist gewahrt. Ein milderer Mittel zur Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs ist nicht ersichtlich und zielführend.

E. 5

5.1 B_____ hat sein Rechtsvertretungsmandat niedergelegt und dies gegenüber A_____ und dem Gericht angezeigt. Soweit A_____ gleichwohl sinngemäss um einen unentgeltlichen Rechtsbeistand ersucht, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei der erstmaligen Anordnung einer ausländerrechtlich motivierten Haft für eine Dauer von drei Monaten kein Anspruch

auf unentgeltliche Rechtspflege besteht und der Ausländer in aller Regel in der Lage ist, seinen Standpunkt selbst vorzutragen (BGE 139 I 206 E. 3.3 S. 214; vgl. statt vieler VGE AUS.2014.30). Vorliegend sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass A_____ nicht in der Lage ist, seinen Standpunkt selbständig zu vertreten. Soweit eine Geltendmachung von verfahrensrechtlichen Einwänden, etwa wegen des noch nicht rechtskräftigen Entscheids betreffend den Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung, notwendig erscheint, ist dem Gericht der in dieser Hinsicht vertretene Standpunkt des A_____ ausreichend aus den Akten bekannt. Ohnehin hat es den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären.

5.2 Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 4 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht kostenlos.

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft von drei Monaten vom 11. Mai 2015 bis 10. August 2015 ist rechtmässig und angemessen.

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.